

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jede Anmietung unterliegt grundsätzlich den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Mietvertrag ergänzende Regelungen schriftlich vereinbart worden sind.

1. Fahrzeugspezifikation

Fahrzeugtyp, technische Ausstattung sowie Anzahl der vom Vermieter bereitgestellten Fahrzeuge sind im Mietvertrag geregelt.

Der Vermieter hat das Recht, während der Mietzeit vermietete Fahrzeuge gegen Fahrzeuge vergleichbaren Typs und vergleichbarer technischer Ausstattung auszutauschen.

2. Fahrzeug-Aus- und Rücklieferungs-Interchange

Eine Auslieferung des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich unter Angabe einer dem Mieter mitgeteilten Freistellungsnummer. Über jede einzelne Anmietung wird bei Abholung des Fahrzeugs ein gesondertes Auslieferungs-Interchange erstellt. Dieses Interchange enthält ggf. weitere vertragsergänzende Einzelkonditionen und stellt den technischen Zustand des Fahrzeugs bei Übergabe für beide Seiten verbindlich fest. Es enthält darüber hinaus eine Bestätigung, welche Fahrzeugpapiere / Dokumente bei Auslieferung übergeben wurden und demnach bei Rücklieferung zurückzugeben sind.

Bei Rücklieferung des Fahrzeugs wird ebenfalls ein Interchange erstellt, das den technischen Zustand des Fahrzeugs dokumentiert. Sollten bei Rücklieferung des Fahrzeugs der Kfz-Zulassungsschein oder Nummernschilder fehlen oder unbrauchbar geworden sein, trägt der Mieter die Wiederbeschaffungskosten. Diese betragen nach dem Stand vom Dezember 2006 € 150,- (Kfz-Zulassungsbescheinigung inkl. Bearbeitungsgebühr) bzw. € 200,- (Kfz-Zulassungsbescheinigung und Nummernschilder inkl. Bearbeitungsgebühr).

Sowohl das Auslieferungs-Interchange als auch das Rücklieferungs-Interchange sind vom Vermieter oder dessen gesetzlichen Vertreter und vom Mieter oder dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Mieter übernimmt die Gewähr, dass jede von ihm im Zusammenhang mit der Abholung und Rücklieferung eingesetzte Person zur Abgabe und Entgegennahme aller insoweit auf dem Interchange abgegebenen Erklärungen und zur Unterzeichnung des Interchanges durch ihn befugt und bevollmächtigt ist.

Der Mieter verpflichtet sich hiermit, sämtliche Erklärungen, die eine solche Person für ihn gegenüber dem Vermieter abgibt, als rechtsverbindlich gegen sich gelten zu lassen und verzichtet hiermit auf eine Überprüfung des Umfangs der Bevollmächtigung durch den Vermieter.

Wenn der Vermieter dem Mieter für die Freigabe eines Fahrzeugs eine Freistellungsnummer mitteilt, so ist der Mieter in jedem Fall mit einer Freigabe an die Person, die dem Depot die Bezugsnummer mitteilt, einverstanden, und zwar auch im Falle von deren rechtsmissbräuchlicher Verwendung.

3. Laufzeit und Beendigung des Mietvertrages

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Übergabe und endet mit dem Tage der Rückgabe, frühestens jedoch mit Ende der vereinbarten Mietzeit sowie nach eventuell erforderlicher Wiederherstellung des ordnungsgemäßen technischen und äußeren Zustands des Fahrzeugs gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands beinhaltet ebenfalls die Wiederbeschaffung von in Gewahrsam des Mieters verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Dokumenten.

Kündigungsfristen regelt der Mietvertrag.

Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt in dem Depot des Vermieters, in dem das Fahrzeug übernommen worden ist, es sei denn, der Vermieter hat sich schriftlich mit einer Rücklieferung an einem anderen Ort einverstanden erklärt.

Wird der Mietvertrag gekündigt, so bleiben die beiderseitigen Rechte und Pflichten bis zur Rückgabe des Fahrzeugs im ordnungsgemäßen technischen und äußeren Zustand bestehen. Der Mieter bleibt zur Erfüllung der übrigen, ihm nach dem Vertrag obliegenden Leistungen verpflichtet.

4. Miete

Es gelten die jeweils zwischen Vermieter und Mieter im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich über Mietraten, Versicherungsprämien sowie Interchange-Gebühren.

Ist bei Rückgabe des Fahrzeugs der angebrachte Kilometerzähler beschädigt oder verloren, so trägt der Mieter die dadurch entstehenden Reparatur- bzw. Ersatzkosten. Der Vermieter behält sich im Einzelfall vor, einen höheren Schaden nachzuweisen. Der Mieter ist dann zur Zahlung des höheren Betrages verpflichtet. Für den Fall einer Beschädigung oder eines Verlusts des Kilometerzählers vereinbaren die Parteien, dass der Abrechnung eine Nutzung von 200 km pro Tag ab der Übernahme des Fahrzeugs zugrunde gelegt wird, es sei denn, der Mieter weist eine geringere Nutzung nach.

Miete und Nebenkosten sind jeweils für einen Zeitraum von einem Monat im Voraus zu entrichten. Die Miete wird im ersten Monat zeitanteilig und alsdann für jeden vollen Monat im Voraus berechnet, auch wenn die vereinbarte Mietdauer während des Monats endet. Miete und Nebenkosten sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

Mit Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung per Abbuchungsauftrag, d. h. der Mieter erteilt seiner kontoführenden Bank einen Auftrag, Lastschriften des Vermieters einzulösen.

Bei Zahlungsrückstand ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eine etwaige, vom Mieter, dessen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretende vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs oder Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs während der Mietzeit hat auf die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete keinen Einfluss.

Der Vermieter ist berechtigt, nach Ablauf von sechs Monaten seit Mietbeginn eines Fahrzeugs eine Anpassung der Miete in Höhe der Veränderung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Kosten der Lebenshaltung vorzunehmen. Die veränderte Miete gilt mit Beginn des auf das Datum der Anpassungsmitteilung folgenden Monats. Gleiches gilt für die Zeiträume von jeweils sechs Monaten nach dem letzten Anpassungsbegehren. Ein weitergehendes Recht des Vermieters auf Preisanpassung aufgrund von marktspezifischen Kostensteigerungen bleibt hiervon unberührt.

Der Vermieter ist berechtigt, vor Auslieferung des Fahrzeugs eine Kautions zu verlangen.

5. Gebrauch und Instandhaltung des Fahrzeugs

Der Mieter verpflichtet sich auf eigene Kosten,

- die gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen der Länder, in denen der Mieter das Fahrzeug nutzt, einzuhalten;
- den Einsatz des Fahrzeugs auf das geografische Europa (einschließlich des europäischen Teils Russlands) zu beschränken, es sei denn, eine andere Vereinbarung wurde schriftlich getroffen;
- das Fahrzeug in sorgfältiger Weise zu benutzen und es insbesondere vor Überbeanspruchung zu schützen, dies beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschließlich die Einhaltung der Nutzlastgrenze des Fahrzeugs, die zwingende Benutzung des EBS- und ABS-Steckers sowie das Verbot zum Drehen auf der Stelle;
- Wartungs- und Gebrauchsvorschriften des Herstellers bzw. des Vermieters zu beachten und die regelmäßigen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen (z. B. Prüfen des Reifendrucks);
- das Fahrzeug regelmäßig und sachgerecht zu pflegen, dies beinhaltet auch die Fahrzeugwäsche bei starker Verschmutzung;
- nur technisch geeignete und zugelassene Zugmaschinen zu benutzen;
- das Fahrzeug auf seine Kosten in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Reparaturen ausführen zu lassen;
- nur fabrikneue Originalersatzteile des Fabrikats oder Ersatzteile mit vom Hersteller freigegebener Erstausrüstungsqualität zu verwenden, es sei denn, es wird eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen;
- fällige technische Untersuchungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, fristgerecht durchzuführen;
- den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, Kosten, Gebühren und Strafen – gleich aus welchem Rechtsgrund – freizuhalten, die diesem gegenüber aus dem Einsatz des Fahrzeugs in irgendeiner Form geltend gemacht werden;
- das Fahrzeug nicht für den Transport von Waren, Materialien oder Produkten einzusetzen, durch die das Fahrzeug für den Transport anderer Materialien unbrauchbar oder durch die die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs eingeschränkt wird;
- auf Stützbeinen abgestellte Fahrzeuge durch zusätzliche Abstützungen ausreichend gegen Umstürzen, Umfallen, etc. zu sichern.

6. Technischer Zustand

Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Dieser wird vom Mieter durch Unterzeichnung des Interchange-Formulars ausdrücklich bestätigt.

Die Rückgabe des Fahrzeugs hat in ordnungsgemäßen technischen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zu erfolgen.

Gibt der Mieter das Fahrzeug in beschädigtem Zustand zurück, so wird der Vermieter die auf dem Rücklieferungs-Interchange dokumentierten Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen lassen.

Diese Reparaturrechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

7. Reifen, Bremsen

Soweit nicht anders im Mietvertrag vereinbart, gehen die Abnutzung von Reifen und Bremsen zu Lasten des Mieters. Die Berechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Regeltarifen.

Ist während der Anmietzeit ein Austausch von Reifen erforderlich, so dürfen nur Reifen desselben Typs und Fabrikats oder eines vergleichbaren Fabrikats (Continental, Dunlop, Goodyear) sowie von gleicher Qualität verwendet werden.

In jedem Fall behält sich der Vermieter das Recht vor, vom Mieter aufmontierte Reifen, die den vorstehenden Voraussetzungen nicht genügen, auf dessen Kosten durch geeignete zu ersetzen.

Beschädigungen an der Bremsanlage, die durch nicht vom Vermieter autorisierte Eingriffe entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

8. Panne oder Unfall

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich jede Panne und jeden Unfall des Fahrzeugs telefonisch mitteilen und die Einzelheiten innerhalb von 48 Stunden schriftlich aufgeben. Für die Folgen einer verspäteten oder unvollständigen Mitteilung haftet der Mieter.

9. Totalverlust

Im Falle eines Totalverlustes des Fahrzeugs hat der Mieter – unabhängig davon, ob für das Fahrzeug ein Versicherungsschutz besteht oder nicht – dem Vermieter den Wert des Fahrzeugs zu ersetzen, wobei der Wert wie folgt zu errechnen ist:

- a. Es werden die jeweils gültigen Wiederbeschaffungskosten für ein gleichartiges fabrikneues Fahrzeug nach Wahl des Vermieters beim ursprünglichen Hersteller oder bei einem Hersteller gleichen Standards ermittelt.
- b. Von diesen Wiederbeschaffungskosten werden sodann 5 % p. a., seit Erstzulassung, als Wertminderung abgezogen, jedoch nicht mehr als 80 % der Wiederbeschaffungskosten für das Fahrzeug.

Bei Totalverlust wird der Mieter eine amtliche Bestätigung beibringen, dass die zuständigen Behörden über den Verlust informiert und alle erforderlichen Schritte unternommen worden sind, um den Verbleib des Fahrzeugs festzustellen. Bis der Vermieter eine solche Bestätigung erhält, gilt das Fahrzeug als weiterhin an den Mieter vermietet, und der Mietzins ist dementsprechend fort zu entrichten.

Mit der Vorlage der Bestätigung ermittelt der Vermieter den Wertersatz. Dieser ist mit Rechnungsstellung sofort fällig und zahlbar.

10. Versicherung

Das Fahrzeug ist vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert.

Der Mieter ist verpflichtet, für das Fahrzeug für die Dauer der Mietzeit auf eigene Kosten eine Vollkasko-Versicherung abzuschließen und während der gesamten Mietzeit aufrecht zu erhalten und auf Aufforderung dem Vermieter einen entsprechenden Nachweis zu liefern.

Diese Vollkasko-Versicherung hat auch folgende Risiken abzudecken: Feuer, Diebstahl, Totalschaden und sonstiges Abhandenkommen sowie alle besonderen Risiken, die sich aus der Art der vom Mieter durchgeführten Transporte ergeben.

Falls der Mieter zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs dem Vermieter den Abschluss der vorbezeichneten Versicherung nicht nachweist, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters diese Versicherung im Namen und für Rechnung des Mieters abzuschließen.

Der Mieter tritt bereits jetzt seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherer und Ansprüche gegen etwaige Schädiger sicherungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

Der Mieter ist – unbeschadet des Vorstehenden – verpflichtet, alle aus den vorbezeichneten Versicherungsverträgen abzuleitenden Ansprüche mit dem erforderlichen Nachdruck – auch prozessual – gegenüber der Versicherung geltend zu machen. Die Verpflichtung des Mieters gegenüber dem Vermieter zum Ersatz des vollen Schadens wird dadurch nicht berührt. Schadenersatzleistungen von Versicherern an den Vermieter werden auf die Verbindlichkeit des Mieters gegenüber dem Vermieter angerechnet. Der Vermieter kann vom Mieter einen durch die Versicherung des Mieters erstellten Versicherungsschein verlangen.

11. Steuer

Der Vermieter hat für die vermieteten Anhänger gemäß § 10 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beantragt und erhalten. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Anhänger nur steuerbefreit ist, wenn und solange der Halter der Zugmaschine einen Anhängerzuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer in erforderlicher Höhe entrichtet. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter gegenüber zur Einhaltung aller steuerlichen Bestimmungen, die für die vorstehende Steuerbefreiung des Fahrzeuges maßgebend sind. Der Mieter verpflichtet sich ebenso zur Zahlung des Anhängerzuschlags für jede von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere aber nicht ausschließlich Subunternehmern eingesetzte Zugmaschine, die Fahrzeuge des Vermieters führt.

Der Mieter wird dem Vermieter alle finanziellen Nachteile ersetzen, die - gleich aus welchem Rechtsgrund – daraus entstehen, dass der Mieter der vorstehenden Verpflichtung nicht oder unvollständig nachkommt.

Soweit der Vermieter mit sonstigen Gebühren, Beiträgen, Steuern bzw. Abgaben, die wegen des Besitzes oder des Gebrauchs des Fahrzeugs erhoben werden, belastet wird, gehen diese für die Dauer der Mietzeit zu Lasten des Mieters; der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter insoweit freizustellen. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass Änderungen der Kfz-Steuer sowie von Gesetzen und Durchführungsbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland zu Lasten des Mieters gehen.

12. Haftung

Für die Dauer der Mietzeit übernimmt der Mieter die alleinige Verantwortung für den Besitz und den Betrieb des Fahrzeugs.

Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen und Besorgungsgehilfen ist beschränkt auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Schäden, die dem Risikobereich des Mieters zuzurechnen sind, sind indessen immer ausgeschlossen. In keinem Fall besteht eine Ersatzpflicht des Vermieters für Mangelfolgeschäden oder andere mittelbare Schäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

13. Außerordentliche Kündigung

In den nachfolgend genannten Fällen sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und das Fahrzeug sofort auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen:

- Der Mieter kommt mit der in Rechnung gestellten Miete ganz oder teilweise länger als einen Monat in Rückstand.
- Der Mieter stellt seine Zahlungen ein.
- Über das Vermögen des Mieters wird die Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens beantragt.
- Der Mieter strebt bei Gläubigern ein Moratorium oder in sonstiger Weise einen außergerichtlichen Ausgleich an.
- Tatsachen – wie z. B. Vollstreckungsmaßnahmen oder Wechselproteste – lassen den Schluss zu, dass der Mieter fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Der Mieter stellt seinen Geschäftsbetrieb ein und/oder
- der Mieter kommt seinen übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung des Vermieters nicht nach.

In diesen Fällen bleibt der Mieter dem Vermieter schadensersatzpflichtig in Höhe des für die Gesamtmietzeit noch ausstehenden Mietzinses.

Etwas, anlässlich der Sicherstellung anfallende Kosten für Transport, Lagerung, Versicherung und Instandhaltung des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Mieters. Alle im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung dem Vermieter entstehenden weiteren Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Vermieters bleibt unberührt.

Das außerordentliche Kündigungsrecht des Mieters gemäß § 542 BGB wird hiermit ausgeschlossen.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Aufrechnung gegen eine Forderung des Vermieters aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Mieters ist rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht – gleich aus welchem Rechtsgrund – steht dem Mieter in keinem Fall zu.

15. Eigentum – Besitz

Das Fahrzeug bleibt im ausschließlichen Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, Umbauten oder sonstige Veränderungen vorzunehmen oder die Eigentumsmarkierungen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen. Im Falle einer Beschädigung der Eigentumsmarkierung hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Schaden nach Weisung des Vermieters auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter und ggf. der refinanzierenden Bank jederzeit die Möglichkeit zur Besichtigung des Fahrzeugs einzuräumen.

Wird das Fahrzeug gepfändet oder macht ein Dritter in sonstiger Weise Rechte geltend, so hat der Mieter diesen auf das Eigentum Dritter hinzuweisen und die Zugriffe auf seine Kosten abzuwehren und den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Eine Untervermietung ist ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

Im Falle einer – erlaubten oder unerlaubten – Untervermietung oder sonstigen Überlassung an einen Dritten tritt der Mieter hiermit schon jetzt sämtliche ihm gegenüber dem Dritten ggf. zustehenden (auch zukünftigen) Ansprüche sicherungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

Des Weiteren ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Refinanzierungsvertrag mit der Bank, zum Beispiel durch außerordentliche Kündigung, vorzeitig beendet wird.

16. Schlussbestimmungen

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, ist für beide Teile Hamburg oder nach Wahl des Vermieters der Hauptsitz oder der Sitz einer Niederlassung des Mieters. Zwingend vorgesehene gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.